

Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung - Auszug

CLP ist die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

14. Kennzeichnung

Was kennzeichnen Sie?

Ein verpackter Stoff oder ein verpacktes Gemisch wird gemäß den CLP-Vorschriften gekennzeichnet,

- wenn der Stoff oder das Gemisch selbst als gefährlich eingestuft ist⁶; oder
- wenn es ein Gemisch ist, das einen Stoff oder mehrere Stoffe enthält, die als gefährlich bei über den in Anhang II Teil 2 CLP festgelegten Konzentrationen eingestuft sind, auch wenn das Gemisch selbst nicht insgesamt als gefährlich eingestuft ist. In diesem Fall gelangt die in Anhang II Teil 2 CLP festgelegte ergänzende Kennzeichnung zur Anwendung (*CLP-Artikel 25 Absatz 6*); und
- wenn es ein Erzeugnis mit Explosivstoff gemäß Anhang I Teil 2.1 CLP ist.

Die Zeitvorgaben für die Anwendbarkeit der Kennzeichnungspflichten nach den CLP-Vorschriften sind in Teil 4 dieser Leitlinien ausführlich beschrieben.

Wer kennzeichnet?

Wenn Sie ein **Hersteller**, **Importeur**, **nachgeschalteter Anwender** (einschließlich Formulierer) oder **Händler** (einschließlich Einzelhändler) sind, kennzeichnen Sie jeden verpackten Stoff oder jedes verpackte Gemisch, für den/das Kennzeichnung vorgeschrieben ist, siehe oben, vor dem Inverkehrbringen (*CLP-Artikel 4 Absatz 4*). Dies gilt auch für **Produzenten und Importeure von Erzeugnissen** mit Explosivstoff gemäß den Kriterien in Anhang I Teil 2 CLP.

Art. 4 (4)

(4) Ist ein Stoff oder ein Gemisch als gefährlich eingestuft, so gewährleisten die Lieferanten dieses Stoffes oder Gemisches, dass der Stoff oder das Gemisch vor seinem Inverkehrbringen gemäß den Titeln III und IV gekennzeichnet und verpackt wird

Wenn Sie ein **Händler** sind, müssen Sie nicht von Grund auf zum Zweck der Kennzeichnung einstufen, sondern Sie können die Einstufung eines Stoffes oder Gemisches von Ihrem Lieferanten übernehmen, sofern sie gemäß Titel II CLP vorgenommen wurde (*CLP-Artikel 4 Absatz 5, CLP-Artikel 5 bis 16*). Wenn Sie ein **nachgeschalteter Anwender** sind, gilt die gleiche Vorschrift, sofern Sie die Zusammensetzung des an Sie gelieferten Stoffes oder Gemisches nicht ändern (*siehe Abschnitt 2 dieser Leitlinien*).

Art. 4 (5)

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 4 können die Händler die Einstufung für einen Stoff oder ein Gemisch verwenden, die von einem Akteur der Lieferkette gemäß Titel II vorgenommen wurde.

Wie kennzeichnen Sie?

Ihre Kennzeichnungsetiketten werden fest auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung angebracht, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält (CLP-Artikel 31). Sie sind waagrecht lesbar, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.

Ihre Kennzeichnungsetiketten weisen Mindestabmessungen auf, die vom Volumen der Verpackung abhängen; siehe Tabelle 14.1.

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts / Millimeter
≤ 3 Liter	wenn möglich mindestens 52 x 74
> 3 Liter aber ≤ 50 Liter	mindestens 74 x 105
> 50 Liter aber ≤ 500 Liter	mindestens 105 x 148
> 500 Liter	mindestens 148 x 210

Sie können die Kennzeichnungsangaben anstatt auf einem Etikett auch auf der Verpackung selbst ausweisen. Das bedeutet, dass Sie die Kennzeichnungsangaben auf die Verpackung selbst drucken können, anstatt ein Etikett, das die Kennzeichnungsangaben trägt, auf die Verpackung zu kleben. Dabei ist jedoch allen in den nachstehenden Abschnitten beschriebenen Kennzeichnungsanforderungen zu entsprechen.

Wenn Ihr Kennzeichnungsetikett sowohl den CLP-Erfordernissen als auch den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (ADR, RID, ICAO, IMDG) entsprechen soll – also eine so genannte kombinierte Kennzeichnung darstellen soll – müssen Sie überprüfen, auf welchen der einzelnen Schichten der Verpackung eine Kennzeichnung gemäß CLP, eine Kennzeichnung (oder Markierung) für die Beförderung oder beides erforderlich ist (CLP-Artikel 33).

Welche Sprachen erscheinen auf Ihrem Kennzeichnungsetikett?

Ihre Kennzeichnungsetiketten werden in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten beschriftet, in dem/denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes. In diesem Zusammenhang könnten Sie die relevanten nationalen Rechtsvorschriften heranziehen, in denen derartige Bestimmungen festgelegt sind.

Allgemein können Sie mehr Sprachen verwenden, als von den Mitgliedstaaten verlangt wird, sofern in sämtlichen verwendeten Sprachen dieselben Angaben erscheinen (*CLP-Artikel 17 Absatz 2*) und das Kennzeichnungsetikett immer noch der Bedingung einer leichten Lesbarkeit entspricht (*CLP-Artikel 31*).

Welche Angaben sind erforderlich?

Wenn für Ihren Stoff oder Ihr Gemisch Kennzeichnung vorgesehen und er/es verpackt ist, wird er/es mit folgenden Angaben, die Kennzeichnungselemente genannt werden, gekennzeichnet (*CLP Artikel 17*):

- Name, Anschrift und Telefonnummer des/der Lieferanten des Stoffes oder Gemisches;
- Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist; Produktidentifikatoren; und, wo zutreffend,
 - Gefahrenpiktogramme;
 - Signalwort;
 - Gefahrenhinweise;
 - geeignete Sicherheitshinweise; und
 - ergänzende Informationen.

Die oben genannten Kennzeichnungselemente werden deutlich lesbar und unverwischbar auf den Kennzeichnungsetiketten angebracht. Es ist zu gewährleisten, dass sie sich deutlich vom Untergrund des Etiketts abheben und ausreichend dimensioniert und so angeordnet sind, dass sie leicht lesbar sind.

Möglicherweise müssen Sie in Ihre Kennzeichnungsetiketten auch Angaben aufnehmen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, beispielsweise Angaben, die nach Rechtsvorschriften über Biozid-Produkte, Pflanzenschutzmittel, Detergenzien und Aerosolpackungen erforderlich sind; siehe auch unten.

Beachten Sie, dass in Anhang I Abschnitt 1.3 CLP besondere Kennzeichnungsvorschriften festgelegt sind, die für Folgendes gelten (*CLP-Artikel 23*):

- ortsbewegliche Gasflaschen;
- Gasbehälter für Propan, Butan oder Flüssiggas;
- Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühvorrichtung, die als aspirationsgefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische enthalten;
- Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische; und
- explosive Stoffe/Gemische nach Anhang I Abschnitt 2.1 CLP, die in Verkehr gebracht werden, um eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorzurufen.

Produktidentifikatoren

Auf den Kennzeichnungsetiketten sind die gleichen Produktidentifikatoren wie auf den Sicherheitsdatenblättern zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorschriften über die Verwendung von Sprachen sind Produktidentifikatoren für Stoffe entweder (*CLP-Artikel 18*):

1. Name und Identifikationsnummer wie in Anhang VI Teil 3 CLP aufgeführt; oder

2. Name und Identifikationsnummer wie im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgeführt, sofern der Stoff nicht in Anhang VI Teil 3 CLP aufgeführt ist; oder
3. die CAS-Nummer zusammen mit dem IUPAC-Namen oder die CAS-Nummer zusammen mit einer anderen internationalen chemischen Bezeichnung⁷, wenn der Stoff weder in Anhang VI Teil 3 CLP noch in dem von der Agentur geführten Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgeführt ist; oder,
4. falls keine CAS-Nummer verfügbar ist und keiner der oben genannten Punkte zutrifft, der IUPAC-Name oder eine andere internationale chemische Bezeichnung.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorschriften über die Verwendung von Sprachen enthalten Produktidentifikatoren für Gemische sowohl

1. den Handelsnamen oder die Bezeichnung des Gemisches; als auch
2. die Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches in Bezug auf akute Toxizität, Ätzwirkung auf die Haut oder Verursachung schwerer Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, Zielorgan-Toxizität oder Aspirationsgefahr beitragen.

Um die Anzahl von chemischen Bezeichnungen auf dem Etikett gering zu halten, brauchen Sie nicht mehr als vier chemische Bezeichnungen anzugeben, sofern die Art und die Schwere der Gefahren nicht mehr Bezeichnungen erfordert. Die von Ihnen ausgewählten chemischen Bezeichnungen identifizieren jene Stoffe, von denen die hauptsächlichen Gesundheitsgefahren überwiegend ausgehen, die für Ihre Einstufung und Wahl der Gefahrenhinweise ausschlaggebend waren.

Wenn Sie annehmen, dass die Offenlegung eines in Ihrem Gemisch enthaltenen Stoffes auf eine oben beschriebene Weise Ihre Betriebsgeheimnisse oder Ihr geistiges Eigentum gefährden würde, können Sie bei der Agentur beantragen, einen beschreibenden allgemeinen Namen zu verwenden, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, oder eine Ersatzbezeichnung (*CLP-Artikel 24*) (siehe *Abschnitt 20 dieser Leitlinien*).

Gefahrenpiktogramme

Ein Gefahrenpiktogramm ist eine bildliche Darstellung einer bestimmten Gefahr. Somit bestimmt die Einstufung Ihres Stoffes oder Gemisches, welche Gefahrenpiktogramme auf Ihrem Kennzeichnungsetikett dargestellt werden, wie in Anhang I Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren) nach CLP festgelegt ist (*CLP-Artikel 19*). Die Anwendbarkeit von Gefahrenpiktogrammen für die einzelnen Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien ist in Anhang V CLP beschrieben.

Die Farbe und Darstellung Ihrer Kennzeichnungsetiketten muss die Gefahrenpiktogramme und ihren Hintergrund deutlich sichtbar machen. Gefahrenpiktogramme haben die Gestalt eines auf der Spitze stehenden Quadrats und tragen ein schwarzes Symbol auf weißem Grund in einem roten Rahmen (*Anhang I Abschnitt 1.2.1 CLP*). Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens ein Fünfzehntel der Fläche des harmonisierten Kennzeichnungsetiketts einnehmen, wobei die Mindestfläche 1 cm² beträgt.

Signalworte

Ein Signalwort zeigt dem Leser, ob eine Gefahr allgemein schwerwiegend oder weniger schwerwiegend ist. Das Kennzeichnungsetikett enthält das relevante Signalwort gemäß der Einstufung des gefährlichen Stoffes oder Gemisches. Wenn Ihr Stoff oder Gemisch in eine schwerwiegende Gefahrenkategorie fällt, trägt das Kennzeichnungsetikett das Signalwort „Gefahr“, während es bei weniger schwerwiegenden Gefahren das Signalwort „Achtung“ trägt (*CLP-Artikel 20*).

Welches Signalwort der jeweiligen Einstufung entspricht, ist in den Tabellen in Anhang I Teile 2 bis 5 CLP, in denen die für die einzelnen Gefahrenklassen erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind, festgelegt. Einigen Gefahrenkategorien (beispielsweise explosive Stoffe/Gemische, Unterklasse 1.6) ist kein Signalwort zugeordnet.

Gefahrenhinweise

Ihre Kennzeichnungsetiketten enthalten auch die relevanten Gefahrenhinweise, die Art und Schweregrad der von Ihrem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beschreiben (*CLP-Artikel 21*).

Welcher Gefahrenhinweis der jeweiligen Einstufung entspricht, ist in den Tabellen in Anhang I Teile 2 bis 5 CLP festgelegt. Ist eine Stoffeinstufung harmonisiert und in Anhang VI Teil 3 CLP aufgeführt, wird auf dem Kennzeichnungsetikett der entsprechende, für diese Einstufung relevante Gefahrenhinweis zusammen mit den anderen Gefahrenhinweisen für eine nichtharmonisierte Einstufung verwendet.

In Anhang III CLP sind die genauen Wortlaute der Gefahrenhinweise angegeben, wie sie auf den Kennzeichnungsetiketten erscheinen. Auf dem Kennzeichnungsetikett sind die Gefahrenhinweise in einer Sprache mit den Sicherheitshinweisen in der gleichen Sprache zusammen gruppiert angeordnet; siehe unten.

Sicherheitshinweise

Ihre Kennzeichnungsetiketten tragen die relevanten Sicherheitshinweise (*CLP-Artikel 22*), die Maßnahmen empfehlen, um schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umgebung, die aus den mit Ihrem Stoff oder Gemisch verbundenen Gefahren entstehen, zu begrenzen oder zu vermeiden. Der vollständige Satz von Sicherheitshinweisen, die der jeweiligen Einstufung entsprechen, ist in den Tabellen in Anhang I Teile 2 bis 5 CLP festgelegt, in denen die für die einzelnen Gefahrenklassen erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind.

Die Sicherheitshinweise werden gemäß Artikel 28 und Anhang IV Teil 1 CLP ausgewählt. Bei der Auswahl werden auch die verwendeten Gefahrenhinweise und die beabsichtigte(n) oder ermittelte(n) Verwendung(en) des Stoffes oder Gemisches berücksichtigt. Auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen in der Regel nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise, es sei denn, die Art und die Schwere der Gefahren machen eine größere Anzahl erforderlich. Als weitere Hilfe bei der Auswahl der am besten geeigneten Sicherheitshinweise werden zu gegebener Zeit weitere Leitlinien erscheinen.

In Anhang IV Teil 2 CLP sind die genauen Wortlaute der Sicherheitshinweise angegeben, wie sie auf den Kennzeichnungsetiketten erscheinen. Auf dem Kennzeichnungsetikett sind die Sicherheitshinweise in einer Sprache mit den Gefahrenhinweisen in der gleichen Sprache zusammen gruppiert angeordnet; siehe unten.

Kodierung für Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahren- und Sicherheitshinweise werden unter Verwendung einer eindeutigen alphanumerischen Kodierung, die aus einem Buchstaben und drei Zahlen besteht, folgendermaßen kodifiziert:

mit den Buchstaben „H“ für „Gefahrenhinweis“ (hazard statement) und „P“ für „Sicherheitshinweis“ (precautionary statement). Bitte beachten Sie, dass Gefahrenhinweise, die aus DSD und DPD übernommen wurden, aber noch nicht in das GHS aufgenommen sind, als „EUH“ kodifiziert werden;

- mit einer Ziffer, die die Art der Gefahr angibt, wie z. B. „2“ für physikalische Gefahren; und
- mit zwei Zahlen, die einer fortlaufenden Nummerierung von Gefahren wie Explosionsgefahr (Kodes 200 bis 210), Entzündbarkeit (Kodes 220 bis 230) usw. entsprechen.

Die Bereiche der Kodes für die Gefahren- und Sicherheitshinweise gemäß CLP sind in Tabelle 14.2 angegeben.

Tabelle 14.2. Bereiche der Kodes für Gefahren- und Sicherheitshinweise gemäß CLP	
Gefahrenhinweis: H	Sicherheitshinweis: P
200 – 299 Physikalische Gefahr	1 00 Allgemein
300 – 399 Gesundheitsgefahr	2 00 Prävention
400 – 499 Umweltgefahr	3 00 Reaktion
	4 00 Lagerung
	5 00 Entsorgung

Ergänzende Informationen

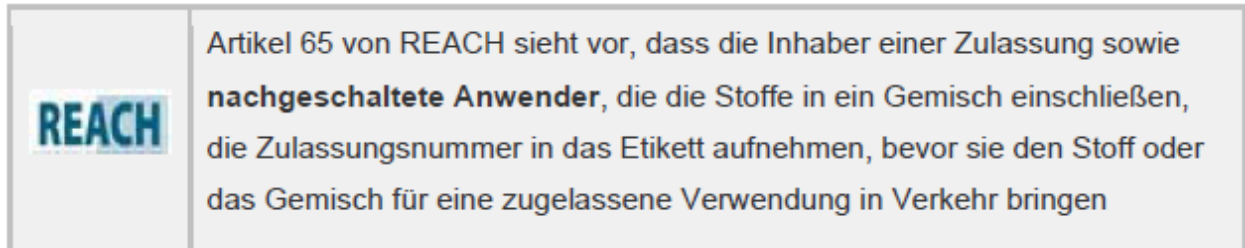
Ihr Kennzeichnungsetikett enthält relevante ergänzende Informationen, wenn Ihr Stoff oder Gemisch, der/das als gefährlich eingestuft ist, die in Anhang II Abschnitte 1.1 und 1.2 CLP genannten physikalischen oder gesundheitsgefährdenden Eigenschaften besitzt. Jede Angabe muss wie in den genannten Abschnitten und in Anhang III Teil 2 CLP angegeben lauten (*CLP-Artikel 25*).

Enthält ein Gemisch einen als gefährlich eingestuften Stoff, wird es gemäß Anhang II Teil 2 CLP gekennzeichnet und die Hinweise werden in den Abschnitt für ergänzende Informationen aufgenommen. Die Kennzeichnungselemente, aber kein Gefahrenpiktogramm, die einer Einstufung als „die Ozonschicht schädigend“ entsprechen, werden ebenfalls in den Abschnitt für ergänzende Informationen aufgenommen.

Sie dürfen eigene Informationen in den Abschnitt für ergänzende Kennzeichnung aufnehmen. Diese Informationen

- müssen weitere nützliche Einzelheiten enthalten;
- dürfen die erforderlichen Kennzeichnungselemente nicht schwerer erkennbar machen;
- müssen mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen. Dies bedeutet auch, dass unvereinbare Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“ und „umweltfreundlich“ nicht erlaubt sind; und
- dürfen den Informationen der Kennzeichnungselemente, die einer Einstufung gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 CLP entsprechen, nicht widersprechen oder sie fraglich erscheinen lassen.

Alle Kennzeichnungselemente aufgrund der Vorschriften anderer Gemeinschaftsrechtsakte werden ebenfalls in diesem Abschnitt angeordnet (*CLP-Artikel 32 Absatz 6*). Beispielsweise werden die zusätzlichen Kennzeichnungselemente, die für gemäß Richtlinie 98/8/EG zugelassene Biozid-Produkte, für gemäß Richtlinie 91/414/EWG des Rates zugelassene Pflanzenschutzmittel, für den Gehalt an VOC (flüchtige organische Verbindungen, engl. „volatile organic compounds“) von Farben gemäß Richtlinie 2004/42/EG oder für jede Kennzeichnung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung erforderlich sind, in den Abschnitt für ergänzende Informationen aufgenommen.



Wie bauen Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten auf?

Sie können Ihre Kennzeichnungsetiketten aufbauen, wie Sie es für richtig halten. Die Gefahrenpiktogramme, Signalworte, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise werden jedoch auf den Kennzeichnungsetiketten zusammen gehalten angeordnet.

Sie können über die Reihenfolge der Gefahren- und Sicherheitshinweise entscheiden. Sie müssen sie jedoch auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen gruppiert anordnen (*CLP-Artikel 32*). Wird auf dem Kennzeichnungsetikett mehr als eine Sprache verwendet, werden die Gefahren- und Sicherheitshinweise einer Sprache als Einheit behandelt und auf dem Kennzeichnungsetikett zusammen gruppiert angeordnet; siehe auch Teil 5.1 von Modul 2. So kann der Leser alle relevanten Gefahren- und Sicherheitsinformationen an einer Stelle finden!

Die nachstehende Abbildung zeigt ein Beispiel eines Kennzeichnungsetiketts. An diesem Beispiel ist zu sehen, wie ergänzende Informationen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, in das Kennzeichnungsetikett gemäß CLP aufgenommen werden können. Bei den ergänzenden Informationen in diesem Beispiel handelt es sich um die Art von Informationen, wie sie typischerweise auf dem Kennzeichnungsetikett von Pflanzenschutzmitteln erscheinen.

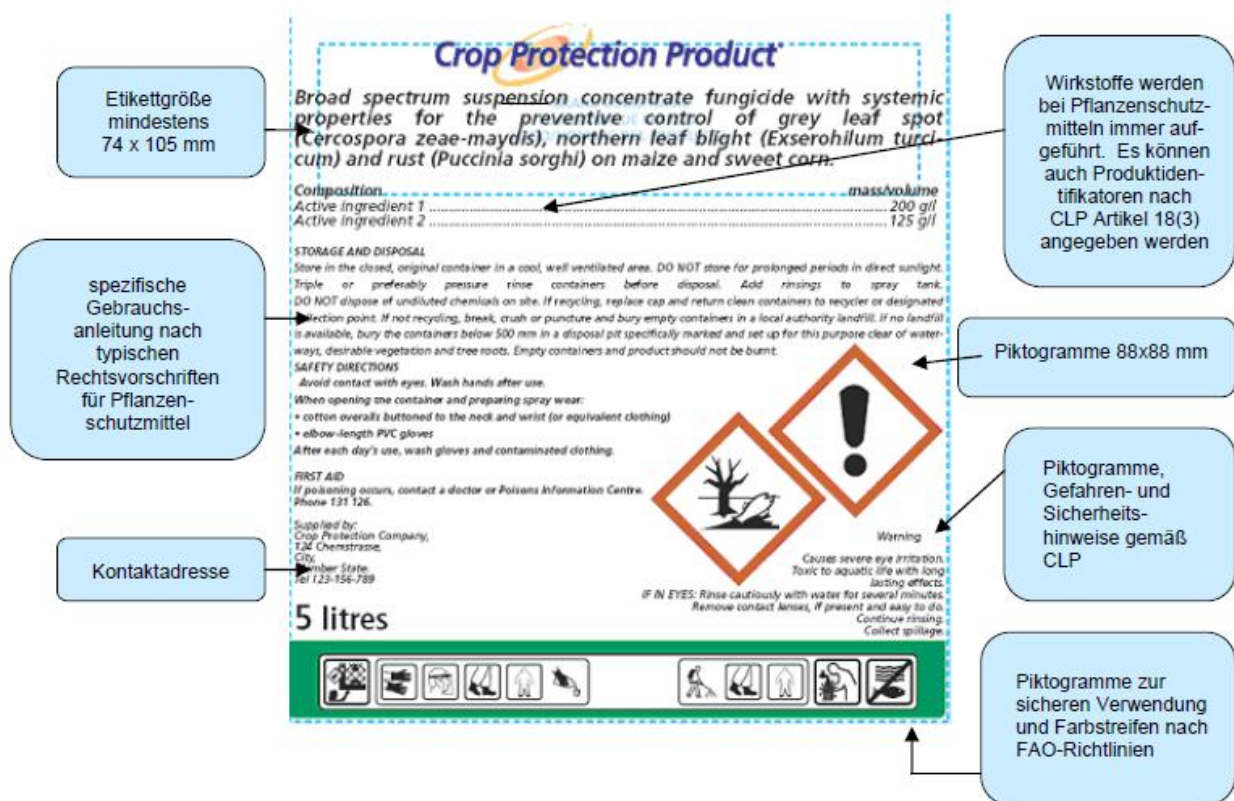
Weitere Beispiele von Kennzeichnungsetiketten sind in Teil 5.1 von Modul 2 zu finden.

Wann aktualisieren Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten?

Ihre Kennzeichnungsetiketten werden bei jeder Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung Ihres Stoffes oder Gemisches unverzüglich aktualisiert, wenn die neue Gefahr größer ist oder wenn neue zusätzliche Kennzeichnungselemente nach Artikel 25 CLP erforderlich sind (*CLP-Artikel 30*). Dies gilt auch für nicht eingestufte Gemische, die mindestens einen als gefährlich eingestuften Stoff enthalten.

Wenn andere Kennzeichnungselemente erforderlich werden, beispielsweise wenn die neue Einstufung leichter ist oder wenn sich die Telefonnummer geändert hat, gewährleistet der Lieferant eines Stoffes oder Gemisches, dass das Kennzeichnungsetikett innerhalb von 18 Monaten aktualisiert wird. Für Stoffe oder Gemische, die unter die Richtlinie 98/8/EG (Richtlinie über Biozid-Produkte) oder die Richtlinie 91/414/EWG (Richtlinie über Pflanzenschutzmittel) fallen, sind die Kennzeichnungsetiketten gemäß diesen Richtlinien zu aktualisieren.

Abbildung 14.1: Beispiel eines Kennzeichnungsetiketts mit Informationen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind



Unverpackte Stoffe und Gemische

Allgemein sollten Stoffe und Gemische, insbesondere solche, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, verpackt und mit den erforderlichen Kennzeichnungsangaben geliefert werden. Werden unverpackte Materialien an gewerbliche Anwender geliefert, so werden die Kennzeichnungsangaben und andere relevante Gefahreninformationen durch andere Mittel als ein Etikett geliefert, üblicherweise durch das Sicherheitsdatenblatt. In Ausnahmefällen können Stoffe und Gemische jedoch auch unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Wird der Stoff oder das Gemisch in Anhang II Teil 5 CLP genannt (derzeit nur Zement und Beton in nassem Zustand), ist immer eine Kopie der Kennzeichnungselemente erforderlich, beispielsweise auf einer Rechnung (CLP-Artikel 29 Abschnitt 3 und Anhang II Teil 5 CLP).

15. Anwendung der Rangfolgevorschriften bei der Kennzeichnung

Anwendung der Rangfolgevorschriften

Wenn ein Stoff oder Gemisch mehrere gefährliche Eigenschaften aufweist, wird eine Rangfolgeregelung verwendet, um die zweckmäßigsten Kennzeichnungselemente festzulegen und so die Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett auf die wesentlichen Informationen zu beschränken und eine Überforderung oder Verwirrung des Anwenders zu vermeiden.

Signalworte

Wenn Sie das Signalwort „Gefahr“ verwenden müssen, darf das Signalwort „Achtung“ nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen.

Gefahrenpiktogramme

Würde die Einstufung eines Stoffes oder Gemisches mehr als ein Gefahrenpiktogramm auf dem Kennzeichnungsetikett nach sich ziehen, wird folgende Rangfolgeregelung angewendet, um die Zahl der erforderlichen Gefahrenpiktogramme zu verringern (*CLP-Artikel 26*). Als allgemeine Regel verwenden Sie für jede betroffene Gefahrenklasse jenes Piktogramm, das der schwerwiegendsten Gefahrenkategorie zugeordnet ist. Dies gilt auch in dem Fall, dass einem Stoff sowohl eine harmonisierte als auch eine nichtharmonisierte Einstufung zugeordnet ist (*CLP-Artikel 26 Absatz 2*).

Die Rangfolgevorschriften für Gefahrenpiktogramme sind wie folgt:

Für physikalische Gefahren gilt: Ist Ihr Stoff oder Gemisch mit GHS01 gekennzeichnet (explodierende Bombe), so sind GHS02 (Flamme) und GHS03 (Flamme über einem Kreis) fakultativ, mit Ausnahme der Fälle, in denen mehr als eines dieser Gefahrenpiktogramme verbindlich ist (Anhang I CLP, Abschnitt 2.8 selbstzersetzliche Stoffe und Gemische von Typ B sowie Abschnitt 2.15 organische Peroxide vom Typ B).



Für Gesundheitsgefahren gilt: Wenn mit GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) gekennzeichnet wird, darf GHS07 (Ausrufezeichen) nicht erscheinen.



Wenn mit GHS05 (Ätzwirkung) gekennzeichnet wird, darf GHS07 (Ausrufezeichen) nicht für Reizung der Haut oder Augenreizung verwendet werden ...



Wenn GHS08 (Gesundheitsgefahr) für Sensibilisierung der Atemwege erscheint, darf GHS07 (Ausrufezeichen) nicht für Sensibilisierung der Haut, Reizung der Haut oder Augenreizung verwendet werden ...



Bitte beachten Sie, dass für Ihren Stoff oder Ihr Gemisch auch die Kennzeichnung nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich sein kann. Wie in Artikel 33 CLP dargelegt ist, kann in bestimmten Fällen auf ein bestimmtes Gefahrenpiktogramm nach CLP auf der Verpackung verzichtet werden.

Kennzeichnung mit	Rangfolgeregelung
 (GHS01)	Kennzeichnung mit und kann entfallen, es sei denn, mehrere Gefahrenpiktogramme sind verbindlich* (GHS02) (GHS03)
 (GHS06)	keine Kennzeichnung mit (GHS07)
 (GHS05)	keine Kennzeichnung mit für Hautreizung (H315) oder Augenreizung (H319) (GHS07)
für Sensibilisierung der Atemwege (H334) (GHS08)	keine Kennzeichnung mit für Sensibilisierung der Haut (H317) oder Hautreizung (H315) oder Augenreizung (H319) (GHS07)

* Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Typ B sowie Organische Peroxide Typ B sind sowohl mit der explodierenden Bombe als auch mit der Flamme zu kennzeichnen.

Artikel 33

Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äußerer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung

(1) **Besteht ein Versandstück aus einer äußeren und einer inneren Verpackung sowie einer Zwischenverpackung und entspricht die äußere Verpackung den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, so werden die innere Verpackung und die Zwischenverpackung gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet. Die äußere Verpackung kann ebenfalls gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Betreffen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht auf der äußeren Verpackung** angebracht zu werden.

(2) *Muss die äußere Verpackung eines Versandstücks nicht den kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, so werden sowohl die äußere als auch alle inneren Verpackungen einschließlich aller Zwischenverpackungen gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet. Ist jedoch die Kennzeichnung auf der inneren Verpackung oder der Zwischenverpackung trotz der äußeren Verpackung deutlich erkennbar, braucht die äußere Verpackung nicht gekennzeichnet zu werden.*

(3) *Im Falle einer Einzelverpackung, die den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entspricht, wird diese sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gekennzeichnet. Betreffen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht angebracht zu werden.*

Gefahrenhinweise

Auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen alle Gefahrenhinweise, sofern keine eindeutige Doppelung vorliegt oder sie nicht eindeutig überflüssig sind.

Sicherheitshinweise

Sie sollten den gesamten Satz an Sicherheitshinweisen, die aufgrund der Gefahreinstufung Ihres Stoffes oder Gemisches zugeordnet werden können, durchsehen und alle verwerfen, die eindeutig überflüssig oder unnötig sind. Sie sollten anstreben, nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett anzugeben, es sei denn, die Art und die Schwere der Gefahren machen eine größere Anzahl erforderlich. Um die Anzahl der Sicherheitshinweise zu verringern, können Sie sie zu einer einzigen Angabe kombinieren (*Anhang IV CLP*). Erfordert Ihr Stoff oder Gemisch Kennzeichnung und soll er/es an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, müssen Sie einen Sicherheitshinweis zu seiner Entsorgung sowie zur Entsorgung der Verpackung angeben.

16. Besondere Kennzeichnungs- und Verpackungssituationen

Der gleiche Stoff – und vielfältige Kennzeichnungs- und Verpackungssituationen

Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach CLP sollen die Anwender vor den Gefahren schützen, die von den Stoffen oder Gemischen ausgehen. Allerdings können bestimmte Arten der Verpackung für die Kennzeichnung ungeeignet sein. Ferner können gefährliche Stoffe und Gemische in mehreren Verpackungsschichten enthalten sein, außerdem können sie unter die Kennzeichnungsanforderungen sowohl nach CLP als auch nach den Vorschriften für die Beförderung

gefährlicher Güter fallen. Und schließlich können bestimmte Erfordernisse zum Schutz der breiten Öffentlichkeit vor schwerem Schaden notwendig sein. In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie CLP mit diesen Situationen umgeht.

Ausnahmen von der Kennzeichnung für kleine oder schwer zu kennzeichnende Verpackungen

Sind Sie ein **Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender** oder **Händler**, der Stoffe oder Gemische in einer Verpackung liefert, die so klein⁸ oder so gestaltet oder geformt ist, dass es nicht möglich ist, den Anforderungen nach Artikel 31 CLP zu entsprechen, bietet CLP Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (*CLP-Artikel 29*). Diese Ausnahmen sind in Anhang I Abschnitt 1.5 CLP beschrieben. Weitere Leitlinien zur Anwendung dieser Ausnahmen auf Ihre verpackten Stoffe und Gemische sind in Teil 5.1 von Modul 2 zu finden.

An die breite Öffentlichkeit abgegebene Chemikalien: Verpackungsvorschriften zum Versehen mit kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen

Wenn Sie Stoffe und Gemische an die **breite Öffentlichkeit** abgeben, müssen Sie Ihre Verpackung gegebenenfalls mit kindergesicherten Verschlüssen und/oder tastbaren Gefahrenhinweisen versehen (*Anhang II Teil 3 CLP*). Diese Vorschriften gelten für die spezifischen Gefahrenklassen/Gefahrenkategorien in Tabelle 16.1 und für die spezifischen Stoffe in Tabelle 16.2 mit den angegebenen Konzentrationen. Die Vorschriften gelten unabhängig vom Fassungsvermögen der Verpackung.

Tabelle 16.1: Die Gefahreinstufungen, bei denen die Vorschriften nach CLP für kindergesicherte Verschlüsse und/oder tastbare Gefahrenhinweise gelten

Gefahrenklasse (Kategorie)	kinder- gesicherte Verschlüsse	tastbare Gefahren- hinweise
Akute Toxizität (Kategorien 1 bis 3)	✓	✓
Akute Toxizität (Kategorie 4)		✓
STOT (spezifische Zielorgan-Toxizität), einmalige Exposition (Kategorie 1)	✓	✓
STOT, einmalige Exposition (Kategorie 2)		✓
STOT, wiederholte Exposition (Kategorie 1)	✓	✓
STOT, wiederholte Exposition (Kategorie 2)		✓
Ätzwirkung auf die Haut (Kategorien 1A, 1B und 1C)	✓	✓
Sensibilisierung der Atemwege (Kategorie 1)		✓
Aspirationsgefahr (Kategorie 1)* <i>Nicht für Aerosolpackungen und Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung</i>	✓	
Aspirationsgefahr (Kategorie 1)	✓	✓
Keimzellmutagenität (Kategorie 2)		✓
Karzinogenität (Kategorie 2)		✓
Reproduktionstoxizität (Kategorie 2)		✓
Entzündbare Gase (Kategorien 1 und 2)		✓
Entzündbare Flüssigkeiten (Kategorien 1 und 2)		✓
Entzündbare Feststoffe (Kategorien 1 und 2)		✓

Tabelle 16.2: Stoffe, für welche die Vorschriften nach CLP für kindergesicherte Verschlüsse und/oder tastbare Gefahrenhinweise gelten

Stoffbezeichnung	Konzentrationsgrenzwert	kinder-gesicherte Verschlüsse	tastbare Gefahrenhinweise
Methanol	≥ 3%	✓	
Dichlormethan	≥ 1%	✓	

Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von mehreren Verpackungsschichten

In Artikel 33 CLP werden neue Vorschriften für Situationen festgelegt, in denen die Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische aus einer äußeren und einer inneren Verpackung sowie möglicherweise einer Zwischenverpackung besteht. **Als allgemeine Regel unterliegt die Kennzeichnung der äußeren Verpackung zwar im Prinzip sowohl den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter als auch CLP, die Kennzeichnung oder Markierung gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter ist aber ausreichend und die Kennzeichnung gemäß CLP muss nicht erscheinen. Betrifft ein Gefahrenpiktogramm, das gemäß CLP erforderlich ist, die gleiche Gefahr wie eines gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, braucht das gemäß dieser Verordnung erforderliche Gefahrenpiktogramm nicht auf der äußeren Verpackung zu erscheinen.** Weitere Einzelheiten in Bezug auf verschiedene Verpackungsschichten sind in Artikel 33 CLP zu finden.